

Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA, S. 130) i.V.m. § 4 der Satzung des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom _____ folgende Wahlordnung zur Wahl des Migrationsbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl des Migrationsbeirates wird von der Stadt Halle (Saale) mit Unterstützung des Migrationsbeirates vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Migrationsbeirat legt im Einvernehmen mit der Stadt Halle (Saale) fest, ob die Wahl analog oder als Online-Wahl durchgeführt wird.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Migrationsbeirates wird in der Satzung des Migrationsbeirates geregelt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen zu vergeben.
- (7) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind Nicht-Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Halle (Saale) haben.
- (2) Wahlberechtigt sind Deutsche mit Migrationsgeschichte, die zum Zeitpunkt ihrer Geburt keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und später die Staatsbürgerschaft erhielten und die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Halle (Saale) ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede nach § 2 wahlberechtigte Person, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sein.
- (3) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1. der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin
- 2. der Wahlausschuss
- 3. der Wahlvorstand (nur bei analoger Wahl).

§ 5 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm benannte hauptamtlich beschäftigte Person der Verwaltung der Stadt Halle (Saale). Zur Absicherung der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bedient er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.
- (2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin beruft seine bzw. ihre Stellvertretung und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlvorstände. Er kann als Wahlvorstand Mitarbeitende der Verwaltung berufen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht den Wahltag öffentlich bekannt.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin, seiner Stellvertretung und fünf Beisitzerinnen und Beisitzern, für die jeweils eine Stellvertretung zu benennen ist. Der Migrationsbeirat macht bis zum 50. Tag vor der Wahl Vorschläge für fünf Beisitzerinnen und Beisitzer sowie für fünf Stellvertretungen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin beruft sie als Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Sie werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin spätestens am 45. Tag vor der Wahl berufen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine hauptamtlich beschäftigte Person der Stadtverwaltung mit der Schriftführung beauftragen. Die Schriftführung ist nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht Mitglied des Wahlausschusses gemäß Absatz 1 ist. Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin seine bzw. ihre Stellvertretung, die Beisitzenden und die Schriftführung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses und nicht mit der Schriftführung beauftragt sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge.

2. Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze.
 3. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.
- (5) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
 - (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

§ 7 Wahlbezirke

Die Stadt Halle (Saale) bildet zur Migrationsbeiratswahl ein Wahlgebiet, das bei einer analogen Wahl aus mehreren Wahlbezirken und bei einer digitalen Wahl aus einem Wahlbezirk besteht. Im Falle der Durchführung einer analogen Wahl werden die Wahlräume mit der Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bekanntgegeben.

§ 8 Wahlvorstände

- (1) Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher bzw. -vorsteherin als Vorsitzenden und vier bis acht Beisitzenden. Aus deren Reihe sind eine Stellvertretung für den Vorsitz, eine Schriftführung und deren Stellvertretung zu benennen.
- (2) Findet die Wahl zum Migrationsbeirat gleichzeitig an demselben Tage mit einer anderen Wahl oder Abstimmung statt, so kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin der Wahl zum Migrationsbeirat einzelne Wahlvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Migrationsbeiratswahl verpflichten. Diesen Wahlvorständen können zwei bis drei Wahlberechtigte im Sinne des § 2 zugeordnet werden. Diese sind im Sinne dieser Wahlordnung neben den Beisitzenden des Wahlvorstandes stimmberechtigt.
- (3) Wird die Wahl zum Migrationsbeirat nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so können die Beisitzenden auch wahlberechtigt im Sinne des § 2 sein.
- (4) Alle Mitglieder der Wahlvorstände müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Durch die Stadtverwaltung ist auf Grundlage des Einwohnermelderegisters ein Wählerverzeichnis für den amtlichen Gebrauch anzulegen, in das alle gemäß § 2 wahlberechtigten Personen einzutragen sind. Es enthält Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl in Halle (Saale) gemeldet sind. Im Übrigen gelten für die

Eintragungen in das Wählerverzeichnis die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Alle Wahlberechtigten haben das Recht, vom 23. Tag bis 15. Tag vor der Wahl zu den Dienstzeiten des Fachbereiches Einwohnerwesen in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Dem Wählerverzeichnis entsprechend und analog dem kommunalen Wahlverfahren wird die Stadtverwaltung spätestens am 21. Tag vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zustellen.

Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift.
2. die Art der Wahl, den Wahltag und die Wahlzeit.
3. die Angaben des Wahlbezirkes und des Wahlraumes.
4. die Nummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Im Falle der Durchführung einer analogen Wahl: die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen.
6. Im Falle der Durchführung einer Online-Wahl: den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl und die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl sowie den Standort und die Zugangszeiten öffentlich zugänglicher Wahl-Computer.

§ 11 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch hat die Verwaltung unverzüglich zu entscheiden. Kann die Verwaltung dem Einspruch nicht abhelfen, führt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.
- (2) Die Stadtverwaltung kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr abzuschließen. Dabei ist für den Wahlbezirk die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschluss zu beurkunden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können eingereicht werden:
 1. von Wählergruppen,
 2. von Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen.
- (2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin fordert spätestens am 54. Tag vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von

der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. bei Vorschlägen gemäß Absatz 1, Nr. 1.: Name oder Kennwort des Wahlvorschlags,
 2. Wahlvorschläge zu 1. müssen Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber enthalten; die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein,
 3. bei Vorschlägen gemäß Absatz 1, Nr. 2.: die Kennzeichnung „Einzelbewerbung“ sowie Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift und Staatsangehörigkeit der sich bewerbenden Person.
 4. Als Kurzbezeichnung darf nicht die Bezeichnung einer in- oder ausländischen Partei oder eines Vereins oder eine damit verwechslungsfähige Bezeichnung verwendet werden.
- (5) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern bzw. Einzelbewerberinnen dürfen nur einen Bewerber bzw. eine Bewerberin benennen.
- (6) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerbenden, dass sie mit der Annahme des Wahlvorschlages einverstanden sind,
 2. eine Erklärung an Eides statt der Bewerbenden, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen,
 3. Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw. der Duldung der Bewerbenden,
 4. Bescheinigung der Stadtverwaltung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin nach § 3 der Wahlordnung wählbar ist.
- (7) Für jeden Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson benannt werden.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft unverzüglich nach dem Eingang jedes einzelnen Wahlvorschlages, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
 1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist, oder
 2. die Identität eines oder mehrerer Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig feststeht.
- (2) Gegen Verfügungen des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Fehlt die Zustimmungserklärung oder ist eine Person nicht wählbar so ist diese ersatzlos aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält danach der Wahlvorschlag keinen

Bewerberinnen und Bewerber mehr, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen. Nach der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

- (4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge erfolgt alphabetisch.
- (5) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht unverzüglich die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich ihrer verbindlichen Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Durchführung einer analogen Wahl werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind entsprechend ihren Listennummern anzuordnen.
- (2) Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift:
 - 1. Art und Datum der Wahl,
 - 2. Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 - 3. das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung,
 - 4. zu jedem Bewerber bzw. Bewerberin die in § 12 Absatz 4, Nr. 3. aufgeführten Angaben, dabei ist der Tag der Geburt durch das Geburtsjahr zu ersetzen.
- (3) Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wahlumschläge finden keine Verwendung.
- (4) Die Darstellung des elektronischen Stimmzettels bei der Durchführung einer Online- Wahl folgt den Grundsätzen in (1) bis (2).

§ 15 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- 1. Wahltag und Wahlzeit,
- 2. den Hinweis, dass für die Durchführung einer analogen Wahl die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- 3. den Hinweis, dass für die Durchführung einer analogen Wahl die Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. ein Personennachweis zur Personenfeststellung zur Wahl mitzubringen sind,
- 4. den Hinweis bei der Durchführung als Online-Wahl, dass die Stimmabgabe im Internet stattfindet,
- 5. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten bei der Wahl drei Stimmen haben, die einem oder mehreren Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden können.

§ 16 Durchführung als analoge Wahl

I. Öffentlichkeit und Dauer

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Gewählt wird an zwei Tagen innerhalb von einer Woche.

- (2) In den Fällen des § 8 Absatz 2 kann, wenn die Einheitlichkeit der Wahlzeit dies geboten erscheinen lässt, durch den Wahlausschuss eine andere Wahlzeit festgelegt werden. Dabei muss die Wahlzeit wenigstens zehn Stunden betragen.
- (3) In den Wahlräumen und in ihrer unmittelbaren Umgebung ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.
- (4) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (5) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

II. Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung:

- 1. das Wählerverzeichnis,
- 2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
- 3. Vordruck für die Wahl Niederschrift,
- 4. Abdruck dieser Wahlordnung,
- 5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen.

III. Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin eröffnet die Wahlhandlung indem er bzw. sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt und versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

IV. Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (2) Alle Wahlberechtigten haben drei Stimmen, die auf einen oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber des gleichen oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden können. Gibt der Wählende weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Bei der Abgabe der Stimmen ist man nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.
- (3) Die Stimme wird abgegeben, indem auf dem Stimmzettel die Auswahl durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet wird.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Sie müssen sich durch einen amtlichen Identitätsausweis mit Lichtbild ausweisen können und die Wahlbenachrichtigung abgeben.

- (5) Der Wahlvorstand hat Wählerinnen und Wähler zurückzuweisen, die:
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass noch nicht gewählt wurde,
 3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet haben,
 4. die den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet haben, so dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
 5. die den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben, oder
 6. die außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne legen wollen.
- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (7) Der Wahlvorstand kann für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen.
- (8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

V. Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung, aber nicht vor Ende der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk:
 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für jeden Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen und
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.
- (2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und zu erläutern. Als Zahl der Wählerinnen und Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel.
- (3) Die Stimmzettel sind zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die ungültigen Stimmzettel und die, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind von einem Beisitzenden in Verwahrung zu nehmen.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben. Eine Stimme ist gültig abgegeben, wenn sie den Wahlwillen eindeutig erkennen lässt.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine oder keine den Wahlwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
 4. der ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder
 5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (6) Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin oder ein von ihm bzw. ihr hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Liste und welche Bewerberinnen bzw. Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.
 - (7) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Im Weiteren ist gemäß Absatz 6 zu verfahren.
 - (8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin gibt das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt.
 - (9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin oder dessen bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

§ 17 Durchführung als Online-Wahl

I. Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum beginnt an einem Montag um 08.00 Uhr und endet nach sieben Tagen am darauffolgenden Montag um 08.00 Uhr.

II. Durchführung

- (1) Den allgemeinen Wahlgrundsätzen gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigen die Wahlberechtigten eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (3) Die Wahlberechtigten können bei der Online-Wahl bis zu drei Stimmen kumuliert (auf einen Wahlvorschlag) oder panaschiert (auf mehrere Wahlvorschläge) abgeben. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (4) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird das Wahlgeheimnis sichergestellt.

§18

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

- (1) Der Wahlausschuss prüft in öffentlicher Sitzung anhand der Wahl Niederschrift bzw. anhand des digitalen Ergebnisauszugs die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin soweit wie möglich auf.
- (2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Insbesondere kann er
 1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,
 2. über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, abweichend beschließen sowie
 3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Niederschrift des Wahlvorstandes
 1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
 2. die Anzahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Anzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber und
 5. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag fest.
- (4) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 4 ein Wahlvorschlag nach § 12 Absatz 1, Nr. 1. auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 4 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 4 Satz 4 und 5 zugeteilt.
- (6) Die auf den Wahlvorschlag nach § 12 Absatz 1, Nr. 1. entsprechend den Absätzen 4 bis 6 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag.
- (7) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 und 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerbende mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerberinnen und Bewerber ohne Stimmenzahlen. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber ohne Stimmenzahlen vorhanden als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge der Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag.
- (8) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 bis 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen bzw. Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (9) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerberinnen und Bewerber Sitze entfallen sind.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

§ 19

Nächst festgestellte Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nach § 12 Absatz 1, Nr. 1. auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind die nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages.
- (2) Die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag. Bewerberinnen und Bewerber ohne Stimmenzahlen schließen sich in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag an.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber fest.
- (4) Eine nächst festgestellte Person kann jeder Zeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerberin bzw. Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Sie scheidet damit als nächst festgestellter Bewerberin oder Bewerber aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.
- (5) Verliert ein nächst festgestellter Bewerber oder eine Bewerberin die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet diese Person als nächst festgestellter Bewerber bzw. Bewerberin aus. Das Gleiche gilt, wenn ein nächst festgestellter Bewerber oder eine Bewerberin von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses gem. § 24 Absatz 7, 4a betroffen wird.
- (6) Nächst festgestellter Bewerber oder Bewerberin von Wahlvorschlägen nach § 12 Absatz 1, Nr. 2 ist der Einzelbewerber bzw. die Einzelbewerberin mit der nachfolgend höchsten Stimmenzahl.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten sowie der nächst festgestellten Personen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt. Zur konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirates lädt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein.

§ 21

Annahme der Wahl

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm bzw. ihr binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Geben die Gewählten bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

§ 22

Verlust und Niederlegung des Mandats

- (1) Ein Mitglied des Migrationsbeirates kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Beirats erfolgen. Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.
- (2) Ein Mitglied des Migrationsbeirates verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung, wenn
 1. die Wählbarkeit gemäß § 3 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
 2. ein Hinderungsgrund nach § 3 Absatz 3 eintritt oder
 3. es in den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gewählt wird oder in diesen nachrückt.
- (3) Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder verliert sie gemäß Absatz 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat, so ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Beirates unverzüglich der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber bzw. Bewerberin. Der § 21 gilt entsprechend.
- (4) Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerbenden eines Wahlvorschlages erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer Neuwahl unbesetzt.
- (5) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber oder Bewerberin die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er bzw. sie als nächst festgestellter Bewerber bzw. nächst festgestellte Bewerberin aus.

§ 23

Neuwahl

Ist infolge der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Migrationsbeirates dessen Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte gesunken, so erfolgt eine Neuwahl des Beirates.

§ 24

Wahleinspruch und Wahlprüfung

- (1) Alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, alle Einreichenden eines Wahlvorschlages und der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.
- (3) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, der unverzüglich den Wahlausschuss und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Migrationsbeirates unterrichtet.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

- (5) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.
- (6) Eine Person, die nach Absatz 5 Satz 2 Beteiligte ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (7) Der Wahlausschuss trifft unmittelbar nach Ablauf der in Absatz 3 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung
 - 1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. Oder
 - 2. Die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig. Oder
 - 3. Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig. Oder
 - 4. Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Der Beschluss ist zu begründen.

§ 25 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlgebiet die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 24 für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).
- (2) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird das Wahlverfahren erneuert.
- (3) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 26 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf Auslagenersatz und Erfrischungsgeld entsprechend den für die Wahl zum Stadtrat geltenden Vorschriften.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher Sprache in der für die Wahl zum Stadtrat vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.
- (2) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene Formblätter sind in deutscher Sprache abzufassen.

- (3) Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel